

KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

(3) 1 Ss 410/00 (35/01)

(566) 78 Js 162/99 Ns (5/00)

In der Strafsache gegen

R a l f S i e m e n s

geboren am ...

wohnhaft in ...

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 29. Juni 2001, an der teilgenommen haben,

Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Dietrich als Vorsitzender,

Richter am Kammergericht Halter,
Richter am Kammergericht Schaaf
als beisitzender Richter

Oberstaatsanwalt Bäckert
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Rechtsanwalt Dr. Jahn
als Verteidiger

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. August 2000 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Landeskasse zu tragen.

Gründe:

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten durch Urteil vom 10. Dezember 1999 wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 30,00 DM verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht dieses Urteil aufgehoben und ihn freigesprochen. Mit ihrer von der Generalstaatsanwaltschaft vertretenen Revi-

sion rügt die Staatsanwaltschaft die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Nach den Feststellungen war der Angeklagte in der „Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär“ tätig und mitverantwortlich für ein Plakat, das anlässlich des Einsatzes der Bundeswehr im Kosovo-Krieg u.a. am 14. April 1999 in der U-Bahn-Linie 8 im Wagen 2397 angebracht worden war. Unterhalb des Satzes „Es gibt viel zu tun. Packen wir´s an.“ und dem besonders hervorgehobenen Aufmacher „Ja, Morden.“ waren nebeneinander die Portraits des Bundesaußenministers Joschka Fischer, des Bundeskanzlers Gerhard Schröder und des Bundesverteidigungsministers Rudolf Scharping abgebildet. Darunter stand „Wir sind auf Kriegseinsätze ... weder materiell, noch psychologisch vorbereitet. Deswegen müssen wir Schritt für Schritt vorgehen. Es geht auch nicht darum die Soldaten, sondern die ganze Gesellschaft ... vorzubereiten. (Rühe 1992). 1992 Kambotscha - 1993 Somalia - 1995 SFOR in Bosnien - 1998 Tirana - 1999 Jugoslawien“. Den Abschluss bildeten die Aussagen „Wir sind wieder wer.“, die Logos von Bündnis 90/Die Grünen, der Bundeswehr und der SPD und die Zeilen: Kriegsdienste verweigern! Desertiert aus allen kriegsführenden Armeen! Wir protestieren gegen den Angriff der Nato auf die Bundesrepublik Jugoslawien! Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär“ nebst Anschrift und Telefon-/Faxnummer.

Den Aufforderungscharakter dieses Plakates hat das Landgericht im Ergebnis zu Recht verneint:

Anders als das bloße ursächliche „Bestimmen zur Haupttat“ im Falle der Anstiftung (§ 26 StGB) ist unter einer Aufforderung jede - auch konkludente - Kundgebung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein

bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen. Bloße Information, politische Unmutsäußerungen oder Provokationen genügen ebensowenig wie das Anreizen im Sinne berechnender Stimmungsmache, das bloße Befürworten von Straftaten oder Meinungsäußerungen, selbst wenn sie bei dem einen oder anderen Adressaten deliktische Pläne auslösen. Erforderlich ist vielmehr eine darüber hinausgehende bewusst-finale Einwirkung auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen [vgl. BGHSt 28, 312, 314; BGHSt 31, 16, 22; BGHSt 32, 310, 311, KG StV 1981, 525]. In der Aufforderung muss daher der Wunsch nach Realisierung des angesonnenen kriminellen Verhaltens deutlich werden, sie muss Appellcharakter haben [vgl. OLG Karlsruhe NSTZ 1993, 389, 390]. Als tatbestandlich sind damit nur solche Bekundungen anzusehen, die den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken, d.h. der Auffordernde muss nach dem Gesamtzusammenhang seiner Erklärung zumindest damit rechnen, seine Äußerung werde vom Leser als zweckgerichtete Aufforderung zur Begehung bestimmter Straftaten verstanden [vgl. BGHSt 32, 310 ff.]. Die Auslegung der Erklärung hat sich dabei nicht nur auf einzelne Formulierungen zu beschränken, sondern der Inhalt der Erklärung ist unter Heranziehung des gesamten Kontextes, in dem sie steht, und vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie abgegeben worden ist, zu ermitteln. Für die Ermittlung des Aussageinhaltes von Flugblättern oder - wie hier - Plakaten ist demzufolge darauf abzustellen, wie die Erklärung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird [vgl. BGH NJW 2000, 3421]. Für die gebotene Abwägung kommt es ferner auch auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es - anders als bei Tatsachenbehauptungen - keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall richtig ist oder nicht. Denn Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragen-

den öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, weshalb angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, teilweise überpointierte Formulierungen hinzunehmen sind [vgl. BverfGE 82, 236, 267]. Dies gilt erst recht dann, wenn der Äußernde keine eigennützige Ziele verfolgt, sondern sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage dienst [vgl. BGH NJW 2000, 3421, 3422].

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Auslegung des Landgerichts, die der Senat nur auf Lückenhaftigkeit, Verstöße gegen Sprach- und Denkgesetze sowie gegen Erfahrungssätze und die Beachtung allgemeiner Auslegungsregeln überprüfen kann [vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl., S. 337 Rdn. 32], rechtlich nicht zu beanstanden. Der inkriminierte Aufruf ist in erster Linie Appell an das Gewissen aller Beteiligten, Ausdruck allgemeiner Ablehnung militärischer Lösungen als Mittel der politischen Konfliktbewältigung und bestrebt, über diese Ziele in der deutschen Öffentlichkeit eine geistige Auseinandersetzung herbeizuführen, jedoch keine Aufforderung zu kriminellen Verhalten. Weder mit der herausgehobenen Schlagzeile „Ja, Morden“ noch durch die Bilder dreier Mitglieder der gegenwärtigen Bundesregierung als für militärische Einsätze der Bundeswehr Verantwortliche oder durch das Zitat des früheren Bundesverteidigungsministers Volker Rühe, die Gesellschaft für Kriegseinsätze vorzubereiten, deren Relevanz bei der Lösung politischer Konflikte durch eine Liste zurückliegender militärischer Einsätze verdeutlicht wird, überschreitet die Aussage des Plakates die Grenze politischer Meinungsäußerung. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft sieht der Senat aber auch in dem Aufruf „Kriegsdienste verweigern! Desertiert aus allen kriegsführenden Armeen!“ keine Aufforderung zu einer Straftat. Bereits die graphische Gestaltung des Plakats lässt erkennen, dass Gegenstand des Protestes der zunehmende Einsatz

militärischer Mittel zur Konfliktlösung und dessen Akzeptanz in der politischen Landschaft der Bundesrepublik ist. Im Vordergrund der Äußerung stehen pazifistische Ziele und der Versuch, Andersdenkende zu sensibilisieren, für den eigenen Standpunkt zu gewinnen, um dem Bestreben, militärische Mittel zur Konfliktlösung einzusetzen, entgegen zu treten. Wenn in diesem Zusammenhang zur Verweigerung der Kriegsdienste und Desertion aus allen kriegführenden Armeen aufgerufen wird, ist dies vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehenden politischen Situation und der sehr kontrovers geführten Diskussion über den Einsatz militärischer Mittel zur Lösung politischer Konflikte eine noch von Art. 5 GG gedeckte - zugegeben überzogene - Meinungsäußerung, mit der anlässlich eines konkreten Einsatzes der Bundeswehr zur Abkehr von jeglicher kriegerischer Auseinandersetzung aufgerufen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Dietrich

Richter am Kammergericht

Schaaf